



FINANZABTEILUNG

Walter Gaim, Finanzverwalter

Landeck, 26. Februar 2013

Änderung Abfallgebührenordnung

KUNDMACHUNG

Gem. § 60 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck in seiner Sitzung vom 21.02.2013 beschlossen hat, die Abfallgebührenordnung wie folgt zu ändern:

1. § 3 Ziff. 1 - Schlusssatz:

Bei Betrieben, die keine Dienstnehmer beschäftigen und der Betriebssitz mit dem Wohnsitz ident ist (gleiche Adresse), wird keine Grundgebühr erhoben.

2. § 3 Ziff. 2 – Schlusssatz:

Bei Betrieben, die keine Dienstnehmer beschäftigen und der Betriebssitz mit dem Wohnsitz ident ist (gleiche Adresse), wird keine Rest- und Bioabfallmindestmenge verrechnet.

3. § 3 Ziff. 4 – NEU:

Bei Kleinkindern im Alter von 0 bis 2 Lebensjahren wird die Abfallbeseitigungsgebühr um € 100,00 einschl. 10 % USt., dem Alter (0 bis 2 Lebensjahre) entsprechend aliquotiert, ermäßigt.

4. Die jährlich vorzuschreibende Abfallbeseitigungsgebühr wird bei Pflegefällen bei Verwendung von Windeln (Bestätigung durch Arzt oder Sozialsprengel) auf Antrag im Nachhinein um € 50,00 einschl. 10 % USt. aliquot ermäßigt.



STADTAMTSLEITUNG

Mag. Elisabeth Reich

Landeck, 16. Dezember 2011

Abfallgebührenordnung

KUNDMACHUNG

Gem. § 60 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2012 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes. LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen hat:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Landeck hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Übernahme des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Landeck;
 - b) für die Entsorgung des Biomülls bei der Übernahme des Biomülls durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Landeck;
 - c) für die Entsorgung des Sperrmülls, des Altholzes usw. bei der Anlieferung zum Wertstoffhof.

§ 3 Gebührenhöhe, Bemessungsgrundlagen, Mindestmengen

1. Für die Grundgebühr (Jahresgebühr) gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Private Haushalte und Wohnobjekte (auch Freizeitwohnsitze, und Zweitwohnsitze)

1 Person	Euro 95,80
2 Personen	Euro 133,20
3 Personen	Euro 170,60
4 Personen	Euro 208,00
5 und mehr Personen	Euro 245,40

Als Stichtage für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober festgesetzt. Zur Ermittlung der Grundgebühr nach lit. a) werden Personen herangezogen, die mit einem Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in Landeck gemeldet sind. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

b) Fremdenverkehrsbetriebe, sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern, Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine,...

aa) Fremdenverkehrsbetriebe

pro Gästenächtigung	Euro 0,088
pro Sitzplatz	Euro 1,65
<u>Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):</u>	
Bis 4 Beschäftigte	Euro 95,80
von 5 - 10 Beschäftigten	Euro 191,60
von 11 - 20 Beschäftigten	Euro 383,20
von 21 - 40 Beschäftigten	Euro 766,40
von 41 - 100 Beschäftigten	Euro 958,00
über 100 Beschäftigten	Euro 1.149,60

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. b) aa) sind die Nächtigungen des der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres sowie die Anzahl der Sitzplätze und Beschäftigten am 31. 7. des der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

bb) sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

<u>Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):</u>	
Bis 4 Beschäftigte	Euro 95,80
von 5 - 10 Beschäftigten	Euro 191,60
von 11 - 20 Beschäftigten	Euro 383,20

von 21 - 40 Beschäftigten	Euro 766,40
von 41 - 100 Beschäftigten	Euro 958,00
über 100 Beschäftigten	Euro 1.149,60

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. b) bb) ist der 31. 07. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- cc) Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine,...)

Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

Bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 95,80
von 5 - 10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 191,60
von 11 - 20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 383,20
von 21 - 40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 766,40
von 41 - 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 958,00
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	Euro 1.149,60

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. b) cc) ist der 31. 10. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird eine neue Einrichtung gegründet oder ein Standort der Einrichtung aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

2. Mindestmengen

- aa) Private Haushalte und Wohnobjekte

Restmüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Biomüll:

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Haushalten, die sich schriftlich als Eigenkompostierer deklarieren wird keine Biomüll-Mindestmenge verrechnet.

bb) Fremdenverkehrsbetriebe

Restmüll:

pro Nächtigung 0,068 kg

pro Sitzplatz 1,20 kg

Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Beschäftigte 40 kg

5-10 Beschäftigte 80 kg

11-20 Beschäftigte 160 kg

21-40 Beschäftigte 320 kg

41-100 Beschäftigte 640 kg

über 100 Beschäftigte 800 kg

Biomüll:

pro Nächtigung 0,068 kg

pro Sitzplatz 1,20 kg

Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Beschäftigte 40 kg

5-10 Beschäftigte 80 kg

11-20 Beschäftigte 160 kg

21-40 Beschäftigte 320 kg

41-100 Beschäftigte 640 kg

über 100 Beschäftigte 800 kg

cc) sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

Restmüll:Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Beschäftigte 40 kg

5-10 Beschäftigte 80 kg

11-20 Beschäftigte 160 kg

21-40 Beschäftigte 320 kg

41-100 Beschäftigte 640 kg

über 100 Beschäftigte 800 kg

Biomüll:Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Beschäftigte 40 kg

5-10 Beschäftigte 80 kg

11-20 Beschäftigte 160 kg

21-40 Beschäftigte 320 kg

41-100 Beschäftigte 640 kg

über 100 Beschäftigte 800 kg

dd) Einrichtungen (Schulen, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine,...)

Restmüll:Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl. 40 kg

5-10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl. 80 kg

11-20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	160 kg
21-40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	320 kg
41-100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	640 kg
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	800 kg

Biomüll:Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeit):

bis 4 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	40 kg
5-10 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	80 kg
11-20 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	160 kg
21-40 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	320 kg
41-100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	640 kg
über 100 Besch./Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl.	800 kg

An sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern, Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine, welche im Zuge der Erhebung keinen Bioabfallanfall angegeben haben, wird keine Bioabfallmindestmenge verrechnet.

3. Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr pro kg	Euro 0,440
b) Biomüllgebühr pro kg	Euro 0,242
b) Sperrmüllgebühr pro kg	Euro 0,440

Bauschutt, Altholz, u.a.m. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen. Die Preise der Entsorgung dieser Abfälle wird von der Stadtgemeinde ortsüblich kundgemacht. Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfälle am Recyclinghof erfolgt entweder über Barzahlung am Recyclinghof oder durch Rechnungslegung an den Grundstückseigentümer unter Angabe der betreffenden Berechtigungskartenbezeichnung!

§ 4**Gesetzliche Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 5**Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühren und die Gebühren für die Mindestmengen werden vierteljährlich, die weiteren Gebühren (abzüglich Gebühren für Mindestmengen) werden jährlich vorgeschrieben.

§ 7
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Stadtgemeinde Landeck ihre Gültigkeit.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister



Engelbert Stenico

Angeschlagen am: 16.12.2011

Abgenommen am: 02.01.2012

Aufsichtsbehörl. genehmigt am: